

Folgende Lenk- und Ruhezeiten gelten ab 11.April 2007 gemäß VO 561/2006 EG, bzw. ab 22.02.2008 gemäß FPersV

	<b>VO 561/2006 EG</b>  Gilt u.a. auch für den Linienverkehr mit einer Linienlänge von mehr als 50 km	<b>ArbZG / FPersV</b>  Gilt u.a. auch für den Linienverkehr mit einer Linienlänge von weniger als 50 km.  <small>Gemäß Beschluss des BAG (9 AZR 575/12 vom 06.05.2014) sind die Pausenregelungen A b) + c) auch unter B anzuwenden um den Arbeitgebern mehr Flexibilität in der Dienstgestaltung zu ermöglichen.</small>	
		<b>A</b> Durchschnittlicher Haltestellenabstand mehr als 3 km	<b>B</b> Durchschnittlicher Haltestellenabstand weniger als 3 km
<b>Fahrtunterbrechung</b>	a) Mindestens 45 Minuten nach 4,5 Stunden Lenkzeit  b) Aufteilung in 1 Abschnitt von 15 Min. gefolgt von 1 Abschnitt von 30 Min.	a) Mindestens 30 Minuten nach 4,5 Stunden Lenkzeit  b) Aufteilung in 2 x 20 Minuten  c) Aufteilung in 3 x 15 Minuten  d) Können die im Dienst vorgegebenen Fahrtunterbrechungen nicht genommen werden, sind FU gemäß Art. 7 der VO 561/2006 EG zu nehmen	a) Mindestens 30 Minuten nach 4,5 Stunden Lenkzeit  b) Aufteilung in 2 x 20 Minuten  c) Aufteilung in 3 x 15 Minuten  d) 1/6tel-Regelung gem. Abschnitt 1 § 1 Abs. 3 Nr. 2 der FPersV  e) wie unter A Punkt d)
<b>Tägliche Lenkzeit</b>	a) Maximal 9 Stunden  b) Erhöhung auf 10 Std. zweimal pro Woche zulässig	a) Maximal 9 Stunden  b) Erhöhung auf 10 Std. zweimal pro Woche zulässig	a) Maximal 9 Stunden  b) Erhöhung auf 10 Std. zweimal pro Woche zulässig
<b>Wöchentliche Lenkzeit</b>	a) Höchstens 56 Stunden pro Woche  b) Höchstens 90 Stunden in 2 aufeinander folgenden Wochen	a) Höchstens 56 Stunden pro Woche  b) Höchstens 90 Stunden in 2 aufeinander folgenden Wochen	a) Höchstens 56 Stunden pro Woche  b) Höchstens 90 Stunden in 2 aufeinander folgenden Wochen
<b>Tägliche Ruhezeit</b>	a) Mindestens 11 Stunden  b) Aufteilung in 2 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten, zuerst sind 3 dann 9 Stunden zu nehmen  c) Reduzierte tägliche Ruhezeit ist 3 mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten zulässig	a) Mindestens 11 Std.  b) Verkürzung um bis zu 1 Std. möglich, dann aber ein Ausgleich durch Verlängerung einer anderen Tagesruhezeit auf 12 Std. (§ 5 ArbZG)  c) nicht möglich, da die d) + FPersV keine Regelungen für AN, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, über Ruhe-	a) Mindestens 11 Std.  b) Verkürzung um bis zu 1 Std. möglich, dann aber ein Ausgleich durch Verlängerung einer anderen Tagesruhezeit auf 12 Std. (§ 5 ArbZG)  c) nicht möglich, da die d) + FPersV keine Regelungen für AN, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, über Ruhe-

	d) Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 9 Stunden innerhalb von 30-Stunden-Zeitraum	zeiten treffen darf, kommt hier das ArbZG in Anwendung.	zeiten treffen darf, kommt hier das ArbZG in Anwendung.
<b>Wöchentliche Ruhezeit</b>	<p>a) 45 Std. einschließlich einer Tagesruhezeit (11 + 34 Std.)</p> <p>b) Verkürzung auf 35 Std. (11 + 24 Std.) in einer Woche möglich, dann muss aber in der Vorwoche und in der Folgewoche eine Ruhezeit von min. 45 Stunden eingehalten sein. Außerdem muss die Verkürzung auf 24 Std. innerhalb von 3 Wochen ausgeglichen sein.</p> <p>c) Wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen (keine Ausnahme möglich !)</p> <p>d) keine weiteren Verkürzungen</p>	<p>a) 45 Std. einschließlich einer Tagesruhezeit (11 + 34 Std.)</p> <p>b) Verkürzung auf 35 Std. (11 + 24 Std.) in einer Woche möglich, dann muss aber in der Vorwoche und in der Folgewoche eine Ruhezeit von min. 55 Stunden eingehalten sein, da 90 Stunden in 2 aufeinander folgende wöchentliche Ruhezeiten zu nehmen sind.</p> <p>c) Wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen (keine Ausnahme möglich !)</p> <p>d) Weitere Verkürzungen und Aufteilungen in andere Zeiträume nach Vorgabe der FPersV gelten nur für Arbeitnehmer die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeitgeber)</p>	<p>a) 45 Std. einschließlich einer Tagesruhezeit (11 + 34 Std.)</p> <p>b) Verkürzung auf 35 Std. (11 + 24 Std.) in einer Woche möglich, dann muss aber in der Vorwoche und in der Folgewoche eine Ruhezeit von min. 55 Stunden eingehalten sein, da 90 Stunden in 2 aufeinander folgende wöchentliche Ruhezeiten zu nehmen sind.</p> <p>c) Wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen (keine Ausnahme möglich !)</p> <p>d) Weitere Verkürzungen und Aufteilungen in andere Zeiträume nach Vorgabe der FPersV gelten nur für Arbeitnehmer die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeitgeber)</p>

### Anwendbarkeit des AETR

Es wird darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen anstelle der seit 11. April 2007 geltenden fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen der VO 561/2006 EG weiterhin die Vorschriften des AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals) anwendbar sind. Das gilt für die **gesamte Fahrstrecke** bei Fahrten, die streckenweise außerhalb der EU, dem EWR oder der Schweiz erfolgen, sofern das Fahrzeug in der EU, dem EWR oder einem AETR-Staat zugelassen ist (Art. 2 Abs. 3a der VO 561/2006 EG). Ist das Fahrzeug außerhalb dieser Staaten zugelassen, gelten die Vorschriften des AETR **nur für die Streckenabschnitte, die innerhalb der EU oder eines AETR-Staates liegen** (Art. 2 Abs. 3 VO 561/2006 EG).

**Stadtbusfahrer.de**

**...das starke Team!**

**A**nforderungen **G**esetzmäßigkeit **A**rbeitsbedingungen